1, 11/1

- 164. Gewalthätigen, königen, färbern, undankbaren, solchen die vom tödten leben, wäschern, branntweinhändlern, und männern bei denen ein liebhaber ihrer frau im hause wohnt;
- 165. Anklägern, lügnern, ölhändlern und lobsängern. Von diesen ist keine speise zu essen, noch auch von einem manne, der Soma verkauft.
- 166. Unter den Śūdras sind ein diener, ein kuhhirte, ein freund der familie, ein ackerbauer diejenigen, deren speise er essen darf, so auch ein barbier und wer sich ihm ^{12,863}, zu eigen übergiebt ¹).
 - 167. Speise die ihm ohne ehrerbietung gegeben, fleisch, was nicht geopfert ist, worauf sich läuse finden, speise die sauer geworden, die eine nacht hindurch gestanden, übriggelassene, von einem hunde berührte, von einem gefallenen angesehene;
- 168. Speise die von einer frau während der menstruation berührt ist, ausgebotene, für einen anderen bestimmte 1) aloka 1811–188 speise vermeide er; von einer kuh berochene, von einem vgl. Ma. 4, 205 vogel übrig gelassene, absichtlich mit dem fusse berührte 1).
- 169. Speise welche eine nacht hindurch gestanden, ist essbar, nachdem sie mit fett vermischt worden, wenn ^{13 Mn} ⁵, sie auch lange zeit gestanden ¹); was aber aus weizen, ^{23 Mn} ⁵, gerste oder milch bereitet ist, auch ohne fett ²).
- 170. Die milch einer kuh welche vom bullen besprungen ist, oder welche vor noch nicht zehn tagen gekalbt hat, oder deren kalb gestorben, meide er; eben so milch von ¹8. ^{Mn. 5}. kamelen, von einhufern, frauen, waldthieren und schafen ¹).